



Amtsblatt Rietberg

Amtliches Bekanntmachungsorgan der Stadt Rietberg

Nr. 7/2004

27.05.2004

10. Jahrgang

INHALT		Seite
51/2004	Zum Blumenschmuckwettbewerb anmelden	83
52/2004	1. Änderungsverordnung vom 13. Mai 2004 zur Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und im Gebiet der Stadt Rietberg vom 04. August 1997	83
53/2004	1. Änderungsverordnung vom 13. Mai 2004 zur Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass im Gebiet der Stadt Rietberg vom 04. Oktober 2001	84
54/2004	Auslegung der Vorschlagsliste für die Wahl der Schöffinnen und Schöffen für die Amtszeit vom 01.01.2005 bis 31.12.2008	85

Herausgeber: Stadt Rietberg – Der Bürgermeister

Druck: Hausdruck Stadt Rietberg

Erscheinungsweise: Nach Bedarf (in der Regel einmal je Monat)

Liegt kostenlos aus bei der Stadt Rietberg sowie in den Geschäftsstellen der Sparkasse Rietberg und der Volksbanken

Bezug: Abonnement (jährlich 10,00 €), Einzelstücke (gegen Portoerstattung)

Anforderungen an die Stadt Rietberg, Ratsbüro, Postfach 23 64, 33381 Rietberg,

Tel. (05244) 986-211, Fax (05244) 986-415

51/2004

Zum Blumenschmuckwettbewerb anmelden

Die Stadt Rietberg möchte die Bürgerinnen und Bürger aller sieben Ortsteile animieren, am diesjährigen Blumenschmuckwettbewerb teilzunehmen. Dieser wird bekanntlich in den Kategorien "Vorgärten" und "Fassaden" ausgerichtet. Eine Teilnahme lohnt sich auch schon von den schönen und wertvollen Preisen her, die den ersten drei Siegern in jeder Kategorie winken. So erhalten alle Preisträger ein Jahresabonnement der Zeitschrift "Mein schöner Garten". Dazu gibt es Gutscheine zur Beschaffung von Pflanzgut über 150,- € für die ersten Preise, 100,- € für die zweiten Preise und 50,- € für die Drittplatzierten. Ein Ansporn also mitzumachen! Anfang Juli wird eine unabhängige Jury die Preisträger ermitteln. Dieser Bewertungsjury gehören der Landschaftsarchitekt Prof. Heinz W. Hallmann, der stellv. Vorsitzende der Kreisvereinigung Gartenbau Andreas Setter, die Gärtnerin und Floristin Klara Flaskamp sowie vom Organisationsteam "Entente Florale" André Kuper, Gerd Muhle, Hermann Lütkebohle und Josef Brandtönies an. Dieses Gremium hat die nicht ganz einfache Aufgabe, aus den Teilnehmern die Preisträger zu ermitteln. Obwohl schon einige Anmeldungen vorliegen, hofft die Stadt auf eine große Teilnehmerzahl am Blumenschmuckwettbewerb und bittet alle Interessierten, sich anhand der in den örtlichen Gärtnereien, Sparkasse, Banken und im Bürgerbüro ausliegenden Vordrucke anzumelden. An diesen Stellen liegen ferner nähere Hinweise zur Teilnahme am Blumenschmuckwettbewerb aus. Anmeldungen werden noch bis zum 15. Juni entgegengenommen. Die Informationen und der Anmeldevordruck sind auch im Internet unter www.rietberg.de abrufbar. Ansprechpartner in der Verwaltung: Hermann Lütkebohle, Tel.: 05244/986-205.

52/2004

1. Änderungsverordnung vom 13. Mai 2004 zur Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Rietberg vom 04. August 1997

Aufgrund der §§ 27 Abs. 1, Abs. 4 Satz 1 und 31 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV NW S. 528 / SGV NW 2060), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2001 (GV NW S. 870) und des § 5 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen – Landes-Immissionsschutzgesetz (LImSchG) – in der Fassung vom 18. März 1975 (GV NW S. 232 / SGV NW 7129), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 1993 (GV NW S. 987) wird von der Stadt Rietberg als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Rietberg vom 12. Mai 2004 und mit Zustimmung der Bezirksregierung Detmold vom 20. April 2004 folgende Änderungsverordnung beschlossen:

Artikel 1

§ 12 Abs. 1 Ziffer 3 wird wie folgt geändert:

Vom Verbot der Betätigungen, die die Nachtruhe (22.00 Uhr bis 6.00 Uhr) zu stören geeignet sind, werden gemäß § 9 Abs. 3 und § 10 Abs. 4 LImSchG folgende Ausnahmen zugelassen:

für die im Stadtgebiet Rietberg stattfindenden Schützenfeste der

- St. Johannes Schützenbruderschaft Druffel,
- St. Hubertus Schützenbruderschaft Bokel,
- St. Jakobus Schützenbruderschaft Mastholte,
- St. Hubertus Schützenbruderschaft Neuenkirchen,
- St. Laurentius Schützenbruderschaft Westerwiehe,
- St. Hubertus Schützengilde Rietberg,
- St. Benediktus Schützenbruderschaft Varenzell

an den jeweiligen Veranstaltungstagen bis 4.00 Uhr

Artikel 2

§ 15 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Auf Wohngrundstücken sind lärmverursachende Tätigkeiten (u. a. Ausklopfen von Kleidern, Teppichen, Matratzen, Läuferten und ähnlichen Gegenständen, das Holzhacken, Hämmern, Sägen, Bohren, Schleifen, Fräsen, Schreddern, der Betrieb von Rasenmähern) nur werktags von 7.00 Uhr bis 13.00 Uhr und von 15.00 Uhr bis 20.00 Uhr gestattet. In der Zeit von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr (allgemeine Ruhezeit) wird damit jede Tätigkeit untersagt, die mit besonderer Lärmbelästigung verbunden ist und die die allgemeine Ruhezeit stören könnte.

§ 15 Abs. 2 wird ersatzlos gestrichen. Aus dem bisherigen Abs. 3 wird Abs. 2.

Artikel 3

Diese Änderungsverordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Rietberg, den 13. Mai 2004

KUPER
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 1. Änderungsverordnung vom 13. Mai 2004 zur Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Rietberg vom 04. August 1997 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen ortsrechtliche Bestimmungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- (a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- (b) die ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- (c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- (d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rietberg, den 13. Mai 2004

KUPER
Bürgermeister

53/2004

1. Änderungsverordnung vom 13. Mai 2004 zur Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass im Gebiet der Stadt Rietberg vom 04. Oktober 2001

Aufgrund des § 14 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss vom 02. Juni 2003 (BGBl. I S. 744) in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeits- und technischen Gefahrenschutzes (ZustVO ArbTG) vom 25. Januar 2000 in der jeweils geltenden Fassung wird für die Stadt Rietberg verordnet:

Artikel 1

1. In § 1 werden gestrichen:

- am Sonntag des Stadtbürgerfestes am 1. bzw. 2. Wochenende im Juni in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr (alle 2 Jahre)
- Am vorausgehenden Samstag müssen die Verkaufsstellen ab 14.00 Uhr geschlossen sein.

2. In § 1 wird eingefügt:

Ortsteil Rietberg

- am 1. Sonntag im Juli (Rieti-Sonntag) in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr,

Ortsteil Neuenkirchen

- am 2. Sonntag im Oktober (Neuenkirchener Herbst) in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr,

Ortsteil Varenzell

- am 2. Sonntag vor dem 1. Advent (Volkstrauertag / Winter- und Weihnachtsbasar) in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Artikel 2

§ 2 Ziffer 2 wird wie folgt geändert:

Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 24 des Gesetzes über den Ladenschluss mit einer Geldbuße bis zu 500,00 € geahndet werden.

Artikel 3

Diese Änderungsverordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Rietberg, den 13. Mai 2004

KUPER
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 1. Änderungsverordnung vom 13. Mai 2004 zur Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass im Gebiet der Stadt Rietberg vom 04. Oktober 2001 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen ortsrechtliche Bestimmungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- (a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- (b) die ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- (c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- (d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rietberg, den 13. Mai 2004

KUPER
Bürgermeister

54/2004

Auslegung der Vorschlagsliste für die Wahl der Schöffinnen und Schöffen für die Amtszeit vom 01.01.2005 bis 31.12.2008

Die mit Zustimmung des Rates der Stadt Rietberg aufgestellte Vorschlagsliste für die Wahl der Schöffinnen und Schöffen für die Amtszeit vom 01.01.2005 bis 31.12.2008 liegt in der Zeit

vom 01.06.2004 bis einschließlich 09.06.2004 während der Dienststunden (Mo. – Do. von 8.30 Uhr – 12.30 Uhr, Di. von 14.00 Uhr – 17.00 Uhr, Do. von 14.00 Uhr – 18.00 Uhr, Fr. von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr)

in der Abt. Sicherheit und Ordnung der Stadt Rietberg, Rügenstraße 1, 33397 Rietberg, Zimmer 13, zu jedermanns Einsicht aus.

Gegen die Vorschlagsliste kann gemäß § 37 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) binnen einer Woche, gerechnet vom Ende der Auflegungsfrist, schriftlich oder zu Protokoll mit der Begründung Einspruch erhoben werden, dass in die Vorschlagsliste Personen aufgenommen sind, die nach § 32 GVG nicht aufgenommen werden durften oder nach den §§ 33, 34 GVG nicht aufgenommen werden sollten.

Rietberg, den 17.05.2004

KUPER
Bürgermeister